

**Kleine Anfrage****Alexandra Walter (fraktionslos) vom 27.06.2023****Infektionsrisiko durch Geflüchtete aus der Ukraine****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Laut WHO hat die Ukraine seit 2018 die weltweit zweithöchste Zahl an Masernvirusinfektionen aufgrund einer sinkenden Impfquote. Der Anteil der gegen Masern geimpften Kleinkindern lag 2016 bei 42 %. 2021 wurden auch Poliofälle in der Ukraine verzeichnet. Demnach ist von einem höheren Infektionsrisiko durch Geflüchtete aus der Ukraine auszugehen. Das Infektionsrisiko erstreckt sich nicht nur auf ukrainische Geflüchtete, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind. Auch die private Unterbringung als Akt der unbürokratischen Hilfe birgt ein erhöhtes Risiko für die Ausbreitung von Infektionskrankheiten, da Kontrollen in Privatwohnungen kaum möglich sind. Hinzu kommt, dass viele gefälschte ukrainische Impfpässe im Umlauf sind. Im Mai 2022 wurde bekannt, dass ukrainische Kinder ohne Masern-Impfung Kitas und Schulen besuchen dürfen. Die Impfung müsse jedoch „schnell“ nachgeholt werden. Quelle: → <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/ukraine-masern-impfung-schulekita-100.html#:~:text=Kinder%20aus%20der%20Ukraine%20k%C3%B6nnen,die%20Schule%20d%C3%BCrfen%20sich%20trotzdem>.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Kultusminister wie folgt:

Frage 1. Wie viele Geflüchtete aus der Ukraine kamen seit Februar 2022 nach Hessen?

Seit dem 24.02.2022 wurden insgesamt 31.606 Personen aus der Ukraine über die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen registriert (Stand 09.07.2023).

Frage 2. Wie viele dieser Geflüchteten waren bei ihrer Ankunft in Deutschland gegen Masern und Polio geimpft?

Frage 3. Wie viele dieser Geflüchteten konnten keinen Impfpass vorlegen?

Frage 4. Wie wird in Hessen sichergestellt, dass es sich bei vorgelegten ukrainischen Impfpässen nicht um Fälschungen handelt?

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet. Für Geflüchtete aus der Ukraine besteht keine gesonderte Pflicht zur Vorlage eines Nachweises der Masern- bzw. Polioimmunität bzw. eines Impfpasses.

Geflüchtete aus der Ukraine fallen zudem nicht in die Zuständigkeit der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes. Sie erhalten im Rahmen der Amtshilfe für die Kommunen einen Tuberkulose-Ausschluss und ein Impfangebot, sofern nicht bereits entsprechende Impfungen vorhanden sind.

Frage 5. Wie viele der ukrainischen Kinder besuchten seit ihrer Ankunft ohne Nachweis der Masernimmunität Kitas und Schulen?

Frage 6. In welchem Zeitraum seit Beginn des Kita- oder Schulbesuchs wurden diese Kinder nachträglich geimpft?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Zur Beantwortung dieser Frage ist zunächst auf den rechtlichen Hintergrund einzugehen:

Der Bundesgesetzgeber sieht vor, dass alle Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind und die in einer Einrichtung nach § 33 Nummer 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) betreut werden

oder werden sollen eine ausreichende Masernimmunität vor dem Beginn ihrer dortigen Betreuung gegenüber der Einrichtungsleitung nachweisen müssen (§ 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG).

Soweit sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist (erste Masernimpfung ab Vollendung des ersten Lebensjahrs) oder vervollständigt werden kann (zweite Masernimpfung bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahrs) oder ein Nachweis über das Bestehen einer vorübergehenden Kontraindikation aufgrund des Zeitablaufs seine Gültigkeit verliert, muss für die Kinder, die in den relevanten Einrichtungen betreut werden, innerhalb eines Monats, nachdem es möglich war, einen Impfschutz gegen Masern zu erlangen oder zu vervollständigen, ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden (§ 20 Abs. 9a Satz 1 IfSG). Der Nachweis kann durch Zeitablauf insbesondere dann seine Gültigkeit verlieren, wenn das ärztliche Zeugnis bezüglich einer Kontraindikation sich auf einen Umstand bezieht, der nachträglich wegfällt.

Kinder, für die der Nachweis nicht fristgerecht erbracht wird oder bei denen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit von vorgelegten Nachweisen besteht, müssen von der Einrichtungsleitung unverzüglich an das örtlich zuständige Gesundheitsamt gemeldet werden (§ 20 Abs. 10 Satz 2 IfSG). Das örtlich zuständige Gesundheitsamt kann für ein Kind, für das trotz der Anforderung des Gesundheitsamts innerhalb einer angemessenen Frist kein Nachweis vorgelegt wird, untersagen, die der Einrichtung zugehörigen Räume zu betreten (§ 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG). Schulpflichtigen Kindern kann eine Aufnahme in den Schulunterricht ohne entsprechenden Nachweis gem. § 20 Abs. 9 S. 9 IfSG nicht untersagt werden.

Das Bundesgesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention findet auch für geflüchtete ukrainische Kinder bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung oder Schule Anwendung.

Das Bundesministerium für Gesundheit befürwortet eine weite Auslegung des § 20 Abs. 9a IfSG, sodass jüngere Kinder, z. B. mit unklarem Impfstatus, zumindest die erste Masernschutzimpfung erhalten und nachgewiesen haben sollten, bevor die Betreuung in der Kindertageseinrichtung beginnt. Nach einer dokumentierten ersten Impfung ist der vollständige Impfnachweis spätestens vier Wochen nach Aufnahme vorzulegen. Bei einer weiten Auslegung kann die Vorschrift auch aktuelle Fälle von Kindern aus der Ukraine erfassen, bei denen ein zweifacher Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigt werden kann, weil eine Einreise aus der Ukraine bereits weniger als vier Wochen zuvor stattgefunden hat.

Das Ministerium für Soziales und Integration hat keine Kenntnis darüber, dass es Fälle in Hessen gibt, in denen ein (aus der Ukraine stammendes) Kind eine Kindertageseinrichtung oder Schule ohne einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern besucht. Statistiken zu ukrainischen Kindern, die seit ihrer Ankunft ohne Nachweis der Masernimmunität Schulen besuchen, liegen nicht vor.

Frage 7. Hält die Landesregierung die unbürokratische Hilfe in Form der privaten Unterbringung ukrainischer Geflüchteter mit dem Infektionsschutzgesetz für vereinbar?

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) regelt im sechsten Abschnitt den Infektionsschutz bei bestimmten Einrichtungen, Unternehmen und Personen. Private Wohnungen werden in diesem Zusammenhang durch das IfSG nicht erfasst.

Frage 8. Welche Maßnahmen will die Landesregierung ergreifen, um den Gesundheitsschutz der hessischen Bevölkerung, insbesondere hessischer Kinder in Kitas und Schulen, im Hinblick auf Infektionskrankheiten zu gewährleisten?

Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte sowie Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen müssen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen und unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.

Das Ministerium für Soziales und Integration arbeitet intensiv daran, die Impfquoten nachhaltig zu erhöhen und neue Wege zu suchen, um die Akzeptanz aller von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Impfungen zu steigern. Die Integrierte Landesimpfstrategie (ILIS) soll mit Projekten oder einzelnen Kampagnen für eine dauerhafte Erhöhung der Aufmerksamkeit und der Akzeptanz gegenüber dem Impfen (alle von der STIKO empfohlenen Impfungen) sowohl bei allen beteiligten Akteurinnen und Akteuren als auch bei der Bevölkerung sorgen. Seit 2019 werden Info-Angebote mit dem Fokus der einzuschulenden Kinder umgesetzt, z. B. durch die Internetseite

„impfen.hessen.de“ und Impfberatungsflyer für Eltern im Rahmen der Einschulungsuntersuchungen. Seit dem Jahr 2023 wurde die Zielgruppe um Kinder und Jugendliche (neun bis 14 Jahre) erweitert. Module zur Steigerung der allgemeinen Impfkzeptanz sowie der Impfraten aller von der STIKO empfohlenen Impfungen werden, bspw. auch im Hinblick auf die Förderung des Impfgedankens in Schulen, im Rahmen der ILIS erarbeitet.

Frage 9. Befürchtet die Landesregierung eine Zunahme der Masernfälle oder die Ausbreitung anderer Infektionskrankheiten in Hessen durch ukrainische Geflüchtete?

Durch das in Deutschland etablierte Meldewesen von meldepflichtigen Krankheiten gemäß §§ 6 und 7 IfSG findet eine fortlaufende systematische Erfassung, Analyse und Auswertung von Daten zum Zweck der Planung, Durchführung und Bewertung von Maßnahmen zur Infektions- und Krankheitsbekämpfung statt. Auf Basis der durchgeführten Analysen können gezielte Maßnahmen zum Infektionsschutz in der hessischen Bevölkerung definiert, angepasst und umgesetzt werden.

Wiesbaden, 15. August 2023

In Vertretung:  
**Anne Janz**